

Satzung

der Gemeinde Hoogstede zur Regelung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Hoogstede am 31.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt Art, Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hoogstede zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Ortsbildes.

§2

Bereitstellung von Plakatträgern

(1) Den an einer Kommunal-, Landtags-, Bundes- oder Europawahl teilnehmenden politischen Parteien, Wahlvereinigungen und Einzelbewerberinnen oder –bewerbern (Bewerber) wird die generelle Erlaubnis erteilt, an Wahlplakatträgern an den in Satz 4 genannten Standorten Wahlplakate gebührenfrei anzubringen. Diese Erlaubnis besteht in den letzten fünf Wochen vor einem Wahltermin. Nach dem Wahltermin sind die Plakate binnen einer Woche zu entfernen. Diese Regelung ist entsprechend auch bei der Durchführung von Abstimmungen zu Volks- oder Bürgerbegehren anzuwenden.

Die Plakatträger werden an folgenden Standorten im Gemeindegebiet bereitgestellt:

- Kreuzung Hauptstraße/Wilsumer Straße (bei Köster)
- Ecke Hauptstraße/Bahnhofstraße gegenüber ehem. Post

(2) An Lichtmasten, Bäumen, Befestigungspfählen, Fassaden und allen sonstigen nicht in Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen im öffentlichen Straßenraum ist eine Wahlsichtwerbung nicht gestattet.

(3) Entgegen diesen Bestimmungen angebrachte Plakate kann die Gemeinde auf Kosten der jeweiligen Bewerber entfernen lassen, wenn diese nicht innerhalb von 48 Stunden nach einer ersten entsprechenden Aufforderung eigenständig entfernt worden sind.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Berends
Bürgermeister